

Jugendwohnheim der Staatlichen Berufsbildenden Schulen
in Trägerschaft des Landkreises Altenburger Land
Ludwig – Hayne – Straße 55/56
04600 Altenburg
Tel. 03447/82143 Fax 03447/899730

HAUSORDNUNG

Das Jugendwohnheim ist eine Einrichtung des Landkreises Altenburger Land,
Lindenaustraße 09, 04600 Altenburg.

Das Zusammenleben mehrerer Menschen erfordert gegenseitige Rücksichtnahme und Toleranz. Die Beachtung und Einhaltung dieser Hausordnung durch alle Bewohner bietet die Gewähr für ein angenehmes Zusammenleben.

1. Hausrecht

Das Hausrecht obliegt dem Landratsamt Altenburger Land, vertreten durch den Landrat und den von dieser mit der Ausübung des Hausrechtes Beauftragten. Die Anordnungen sind von den Bewohnern zu befolgen.

2. Verhalten der Bewohner

2.1. Die Unterbringung im Jugendwohnheim erfolgt auf freiwilliger Basis, verpflichtet jedoch zur Einhaltung der Hausordnung im Zusammenhang mit dem gültigen Mietvertrag.

Zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Wohnheimes können die Bewohner zu notwendigen Aufgaben herangezogen werden.

In der Öffentlichkeit hat sich jeder so zu verhalten, dass das Ansehen der Einrichtung nicht geschädigt wird.

2.2. Der ausgehangene Alarm- und Evakuierungsplan, sowie die dazugehörigen Anordnungen und Festlegungen sind in vollem Umfang für jeden Bewohner verbindlich. Bei auftretenden Gefahren ist sofort der Erzieher vom Dienst zu verständigen, der alle notwendigen Maßnahmen einzuleiten hat.

Bei Katastrophen, Bränden u. ä. sind die Anweisungen laut Belehrung (Brandschutzordnung), Fluchtplan sowie die gekennzeichneten Fluchtwege zu beachten.

Wird die Dachluke und die Notausgangstür mutwillig geöffnet oder benutzt sowie Feuerlöscher und Brandmelder außer Betrieb gesetzt, stellt dies einen groben Verstoß gegen die Sicherheit aller Bewohner dar und es kann eine sofortige außerordentliche Kündigung erfolgen.

2.3. Das Herauslehnen aus den Fenstern, das Sitzen oder Stehen auf den Fensterbänken sowie das Werfen von Gegenständen aus den Fenstern ist aus Sicherheitsgründen untersagt und führt kostenpflichtige Reinigungen nach sich.

2.4. Erkrankungen oder Unfälle sind dem diensthabenden Erzieher sofort zu melden. Bei einer Krankschreibung muss sich der Bewohner bei der Wohnheimleiterin oder dem diensthabenden Erzieher abmelden und eine Kopie des Krankenscheines abgeben. Bei Fahrtüchtigkeit bzw. Reisefähigkeit ist zur Genesung sofort nach Hause zu fahren.

Erkrankungen bei Abwesenheit, die eine Anreise im Jugendwohnheim nicht erlauben, sind unverzüglich mitzuteilen.

2.5. Körperliche Gewaltanwendungen und Bedrohungen, sowie Beleidigungen gegenüber Mitbewohnern und Mitarbeitern des Jugendwohnheimes können den sofortigen Ausschluss aus dem Jugendwohnheim zur Folge haben.

Vom Landratsamt Altenburg bevollmächtigte Personen und die Mitarbeiter des Jugendwohnheimes sind berechtigt, zur Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung und Sicherheit, sowie der Vorbeugung und Behebung von Gefahren und Schäden und der Einhaltung hygienischer Lebensnormen, die Zimmer auch in Abwesenheit der Bewohner zu betreten.

2.6. Auftretende Mängel oder Beschädigungen sind den Mitarbeitern unverzüglich zu melden, bzw. bei Anreise sofort auf dem Mängelschein zu vermerken. Erfolgt keine Meldung, werden die Bewohner zur Verantwortung gezogen, die zuletzt vor der Feststellung des Schadens im Zimmer gewohnt haben. Bei grob fahrlässiger bzw. vorsätzlicher Beschädigung werden den betreffenden Bewohnern die anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.

Werden die Zimmer von mehreren Auszubildenden genutzt, haften diese für mutwillige vorsätzliche Beschädigungen oder Zerstörungen als Gesamtschuldner.

Für Schäden an den Gebäuden und Einrichtungsgegenständen des Jugendwohnheimes, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind, haftet der Verursacher.

Schäden werden auf dessen Kosten fachgerecht beseitigt und können zur sofortigen Kündigung führen.

2.7. Das Steckenlassen der Zimmerschlüssel von innen an den Türen ist aus Brandschutz- und Sicherheitsgründen strikt untersagt.

3. Art der Nutzung

3.1. Alle Bewohner des Jugendwohnheimes sind verpflichtet, ihre Wohn- und Gemeinschaftsräume, sowie das Außengelände in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu halten. Die Reinigung der Wohn-, Küchen- und Gemeinschaftsräume hat durch die Bewohner des Jugendwohnheimes zu erfolgen. Die Einteilung der Verantwortlichkeit erfolgt wöchentlich und ist durch Aushänge an den Infotafeln ersichtlich. Auszubildende haben in eigener Verantwortung die Sauberkeit ihrer Zimmer zu gewährleisten. Entsprechende Reinigungsmittel und Geräte werden durch die Wohnheimleitung bzw. Erzieher bereitgestellt. Eine regelmäßige Kontrolle der Zimmer erfolgt durch das Personal. Donnerstags sind die Zimmer, Küchen und Gemeinschaftsräume gründlich zu reinigen. Schäden, Unregelmäßigkeiten sowie Gefahren sind der Wohnheimleitung umgehend mitzuteilen.

3.2. Das Umstellen von Mobiliar, das Bekleben, Besprühen, Bemalen von Wänden, Türen und anderen Einrichtungsgegenständen und Umgestaltung jeglicher Art (Anbringen von Postern) ist nicht gestattet. Eigentum und Einrichtung des Jugendwohnheimes sind schonend und pfleglich zu behandeln.

Leicht verderbliche Lebensmittel dürfen nur im Kühlschrank aufbewahrt werden.

3.3. Das Mitbringen von Haustieren jeglicher Art ist nicht erlaubt.

3.4. Jeder Bewohner hat sich anhand der im Jugendwohnheim veröffentlichten aktuellen Hinweise zur Nutzung entsprechend regelmäßig zu informieren.

3.5. Das Mitbringen, Aufbewahren und der Genuss von Sucht- und Rauschmitteln, sowie Utensilien die damit in Verbindung gebracht werden können, einschließlich Alkohol sind im Haus, auf dem Grundstück, sowie in unmittelbarer Nähe der Einrichtung strengstens untersagt.

Gleichfalls ist in diesem Bereich das Mitbringen und Verwenden von pyrotechnischen Erzeugnissen (alle Feuerwerkskörper) nicht gestattet.

4. Sicherheit und Haftung

4.1. Für alle persönlichen Gegenstände einschließlich Fahrzeuge (Wertgegenstände und Tonträger) der Bewohner wird durch die Einrichtung keine Haftung übernommen. Vor dem täglichen Verlassen ist das Zimmer aufzuräumen, das Licht zu löschen, Fernseher, Computer und alle elektrischen Geräte abzuschalten, sowie der Abfall lt. Kennzeichnung in die entsprechenden Behälter in den Mülltonnen (Müllplatz) zu entsorgen. Vor Verlassen des Hauses, bei Regen und Sturm, sind Fenster und Türen generell zu verschließen.

4.2. Fahrzeuge sind bei der Anreise anzumelden. Fahrräder können in dem dafür vorgesehenen Raum abgestellt werden. Für alle anderen Fahrzeuge steht der Parkplatz auf dem Grundstück zur Verfügung, welcher in der Zeit von 22.00 – 5.00 Uhr verschlossen wird.

4.3 Aus Sicherheitsgründen dürfen nur bei dem diensthabenden Erzieher angemeldete elektrische Geräte verwendet werden, die sich in einem einwandfreien Zustand befinden. Die Benutzung von Heizgeräten, sowie elektrischen Küchengeräten und Ähnlichem, ist in den Zimmern nicht gestattet.

4.4. Das gesamte Jugendwohnheim ist mit einer Brandmeldeanlage ausgestattet. Das Rauchen und Dampfen ist nur im Raucherbereich des Außengeländes erlaubt, ansonsten besteht Rauchverbot im gesamten Gebäude. Das Aufbewahren von gesetzlich verbotenen Rauschmitteln und deren Zubehör sowie der Handel und der Konsum sind im Wohnheim und auf dem Grundstück strengstens untersagt.

Der Umgang mit offenen Feuer oder Licht (auch das Abbrennen von Kerzen, Pyrotechnik, Räucherstäbchen u.ä.) ist verboten.

Bei Auslösung der Brandmeldeanlage durch Zuwiderhandlung hat der Verursacher die daraus entstandenen Kosten zu tragen und muss mit weiteren Konsequenzen rechnen.

4.5. Alle Fluchtwege, Korridore, Treppenhäuser sowie die Zufahrtswege im Außengelände sind stets freizuhalten.

4.6. Das Aufbewahren und Nutzen von Hieb-, Stich- und Schusswaffen, Messer mit feststehender Klinge, Schlagringe, Ketten sowie von Reizgas im Haus und Gelände ist strengstens untersagt.

Entsprechende Gegenstände werden ersatzlos eingezogen, und eine Anzeige bei der Polizei erstattet, da der Besitz seit dem 01.04.2003 ohne Waffenschein verboten ist.

Nationalistische, rassistische, ausländerfeindliche, gewalt- und kriegsverherrlichende sowie pornografische Äußerungen in Wort, Schrift und Bild sind im Haus verboten.

Das Propagieren von religiösen und politischen Ansichten, gleich welcher Partei oder Organisation, ist nicht gestattet.

5. Nachtruhe / Besucherregelung

5.1. 22.00 Uhr ist Nachtruhe. Jeder Bewohner begibt sich auf sein Zimmer bzw. Etagenclubraum. Gegenseitige Besuche sind bis 6.00 Uhr nicht gestattet. Um Ruhe, Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten, hat sich außer zum Betreten oder zum Verlassen des Jugendwohnheimes kein Bewohner mehr ab 22.00 Uhr auf dem Außengrundstück des Wohnheimes sowie dessen angrenzende Grundstücke aufzuhalten. Die Freizeiträume im Kellergeschoß werden 20.45 Uhr geschlossen, die Etagenküchen (bis auf die Etagenküche in den 1.Etagen) werden 22.00 Uhr verschlossen. 24.00 Uhr werden die Etagenclubs und Küchen im 1.OG geschlossen.

5.2. Ausgangsregelungen:

1. Jugendliche unter 16 Jahren: täglicher Ausgang bis 21.30 Uhr
2. Jugendliche ab 16 Jahren bis zum vollendeten 18 Lebensjahr: täglicher Ausgang bis 22.00 Uhr, liegt die Genehmigung eines Sorgeberechtigten vor, kann der Minderjährige einmal pro Woche verlängerten Ausgang bis 22.30 Uhr erhalten, wenn dieser zuvor angemeldet wurde.
3. Jugendliche über 18 Jahren erhalten einen täglichen Ausgang bis 24.00 Uhr. Sie erhalten die Möglichkeit einmal in der Woche länger als 24.00 Uhr außerhalb des Wohnheims zu verbringen. Darüber ist der diensthabende Erzieher vorher zu informieren.
4. Der Ausgang ist mit dem Betreten des Grundstückes beendet.

5.3. Alle Besucher haben sich beim diensthabenden Erzieher an- und abzumelden und werden gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises in ein Besucherbuch eingeschrieben. 20.00 Uhr hat jeder Besucher das Wohnheim zu verlassen. Die Einhaltung der Hausordnung gilt für jeden Besucher. Bei Verstößen wird Hausverbot ausgesprochen.

5.4. Das Recht auf Übernachtung im Wohnheim haben nur Personen die einen gültigen Mietvertrag abgeschlossen haben.

Bei ausreichender Kapazität und in begründeten Ausnahmefällen können Personen übernachten, die zeitweilig als Gäste im Jugendwohnheim gemeldet sind. Die Anmeldung muss mindestens am Vortage bei der Wohnheimleitung erfolgen.

6. Beendigung des Nutzungsverhältnisses

6.1. Bei dringendem Eigenbedarf des Landkreises kann Fremdnutzern das Nutzungsverhältnis unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist schriftlich durch den Landkreis gekündigt werden.

6.2. Das Nutzungsverhältnis kann auch vom Landkreis ohne Einhaltung einer Frist beendet werden.

7. Öffnungszeiten, An- und Abreise

7.1. Das Jugendwohnheim ist im Turnusbetrieb während der Berufsschulzeit von Sonntag 18.00 Uhr bis Freitag 15.00 Uhr geöffnet.

Die Anreise hat sonntags bis spätestens 21.00 Uhr oder montags nach der Schule zu erfolgen.

7.2. Bei der Anreise meldet sich jeder Bewohner an der Rezeption an. Bei der Anmeldung werden Ihnen die Schlüssel für Haustür, Zimmertür, Wertfach im Zimmerschrank (sofern vorhanden) gegen eine Pfandgebühr in Höhe von 30,00 Euro (diese sind passend zu entrichten) ausgehändigt. Mit der Übernahme der Schlüssel gehen Sie die Verpflichtung ein, sich genau an die Hausordnung zu halten.

7.3. Am Abreisetag erfolgt die Zimmerabnahme in der Zeit von 6.00 – 7.45 Uhr. Es besteht die Möglichkeit das Gepäck bis Schulschluss im Haus abzustellen. Nicht benötigte Dinge (keine Lebensmittel) können bis zum nächsten Turnus in einem verschließbaren Raum untergebracht werden.

7.4. Geschlossen ist an den Wochenenden und an gesetzlichen Feiertagen. Ebenso ist das Jugendwohnheim in den Ferien (es gilt die Ferienregelung des Bundeslandes Thüringen), sowie in Abstimmung mit den Bildungseinrichtungen an den unterrichtsfreien Tagen geschlossen.

8. Allgemeine Hinweise und Organisatorisches

8.1. Die Hausordnung und die jeweils gültige Entgeltordnung des Landkreises sind Bestandteil des Mietvertrages und treten mit dessen Unterzeichnung für jeden in Kraft.

9. Ordnungsmaßnahmen bei Verstößen gegen die Hausordnung

1. mündliche Verwarnung mit entsprechender Dokumentation / bei Minderjährigen Information an die Eltern
2. schriftliche Abmahnung mit Benachrichtigung der Eltern und des Betriebes
3. Kündigung der Nutzungsvereinbarung, dabei besteht keine Verpflichtung einen anderen Wohnheimplatz zur Verfügung zu stellen.
4. gegebenenfalls Einleitung polizeilicher Maßnahmen

10. Sonstiges

Wir behalten uns Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Hausordnung vor.

Altenburg, den 03.08.2018

Wohnheimleitung